

Fragebogen (freiwillig) zum Formular 2.0 Technik

Die Gemeinde Muri bei Bern hat seit 2014 einen [Energierichtplan](#) (behördenverbindlich), in welchem eine zukunftstaugliche und nachhaltige Energieversorgung im Gemeindegebiet aufgezeigt wird. Für die Umsetzung des Richtplans Energie und für die Erreichung der kommunalen Energieziele ist die Gemeinde Muri bei Bern auf die Unterstützung der EinwohnerInnen und LiegenschaftsbesitzerInnen angewiesen.

Dieser Fragebogen zum Formular 2.0 Technik dient als Anleitung, worauf beim Heizungsersatz zu achten ist, und es zeigt auf, inwiefern die Vorgaben des Energierichtplans bei der Wahl der Energieversorgung grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Bei Fragen zu diesem Fragebogen hilft die Energiefachstelle der Gemeinde Muri bei Bern gerne weiter (bauverwaltung@muri-guemligen.ch, 031 950 54 70).

1 Bezugnahme zum Energierichtplan

Bei einem fossilen Energieträger bei der Heizung gemäss Formular 2.0 Technik (Öl oder Gas) ist bei Punkt 1.1 weiterzufahren. Bei einem erneuerbaren Energieträger gehen Sie zu Punkt 1.4 und der Fragebogen muss anschliessend nicht weiter ausgefüllt werden; bitte nehmen Sie die Hinweise 3.2 bis 3.4 zur Kenntnis.

1.1 In welchem Gebiet befindet sich Ihr Vorhaben gemäss [Richtplankarte](#)¹?
(M01 bis M34; nur ein Gebiet angeben)

1.2 Welche(r) Energieträger ist/sind gemäss [Energierichtplan](#) vorgesehen?
(Zu berücksichtigen sind die Massnahmenblätter M01 bis M34, S. 54 bis S. 79, des [Energierichtplans](#))

Es sind mehrere möglich:

- Abwärme von Wärmekraftkopplungsanlagen
- Energieholz, Pellet
- Erdwärme
- Abwärme von Betrieben
- Wärme aus Grundwasser
- Erdgas als Hauptenergieträger
- Erdgas für Redundanz und Spitzendeckung
- Weitere: _____

1.3. Entspricht Ihr gewählter Energieträger dem im Energierichtplan vorgesehenen?

Ja Der Fragebogen muss nicht weiter ausgefüllt werden; bitte nehmen Sie die Hinweise 3.2 bis 3.4 zur Kenntnis.

Nein Gehen Sie weiter zu Punkt 1.4; unter Punkt "2 Begründung bei Abweichung zum Energierichtplan" ist zu erläutern weshalb nicht der im Energierichtplan priorisierte Energieträger zur Anwendung kommt.

1.4 Befindet sich Ihr Gebäude in einem Wärmeverbundgebiet?
(dies ist in der [Richtplankarte](#) Rot schraffiert; ist bei den Gebieten der Massnahmen M 01 bis M 14 der Fall)

Ja Nein

¹ Auch zu finden unter: <http://www.muri-guemligen.ch/verwaltung/bauverwaltung/umweltenergie/energiefachstelle/>

2 Erläuterung bei Abweichung zum Energieträger

Wird bei einem Heizungsersatz ein fossiler Energieträger (Öl oder Gas) gewählt und entspricht dieser nicht den im Energierichtplan vorgesehenen Energieträger, ist zu begründen, weshalb nicht der im Energierichtplan priorisierte Energieträger zur Anwendung kommen soll (s. auch Punkt 3.1 unter Hinweise).

3 Hinweise

3.1 Aspekte des Heizungsersatzes und Begründung

Die Energiefachstelle der Bauverwaltung wird bei der Begründung unter Punkt 2 insbesondere auf folgende Punkte achten:

- Wurden verschiedene Varianten für den Heizungsersatz überprüft? Falls ja, welche?
(Es wird verlangt, dass mind. der gemäss Energierichtplan priorisierte Energieträger oder ein erneuerbarer Energieträger überprüft und verglichen wurde.)
- Welcher Zeithorizont wurde für die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Heizungsauswahl berücksichtigt?
(Es wird empfohlen, dass mindestens ein Zeithorizont von 20 Jahren bei den ökonomischen Berechnungen berücksichtigt wird; dies entspricht der Lebensdauer einer fossil betriebenen Heizung.)

3.2 Beratung

Die Bauverwaltung Muri bei Bern macht auf folgende Beratungsangebote im Bereich Heizungswahl aufmerksam:

- **Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm):** technische Beratung und Möglichkeiten für einen Anschluss an Fernwärmenetze; info@gbm-muri.ch, 031 950 54 80
- **Energieberatung Bern:** Beratungen zu kantonalen Förderprogrammen, Möglichkeiten bei Heizungserneuerungen, Energieeffizienz; info@energieberatungbern.ch, 031 357 53 50

3.3 Kontaktaufnahme der Bauverwaltung mit den Gemeindebetrieben Muri bei Bern (gbm)

Die gbm kann durch die Bauverwaltung bezüglich dieses Heizungsersatzgesuches kontaktiert werden. Dies insbesondere, wenn Ihr Gebäude in einem Wärmeverbundgebiet bzw. in der Nähe eines Wärmeverbundgebietes liegt. Grund hierfür ist, dass potentielle Synergien nicht verloren gehen (plant die gbm z.B. genau in diesem Gebiet ein Wärmeverbund, so könnten entsprechende Anschlussmöglichkeiten sowohl wirtschaftlich als auch nachhaltig interessante Lösungen darstellen).

Wünschen Sie eine Beratung durch die gbm? Ja Nein

3.4 Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 38 des Baureglements 1994 Muri bei Bern (GBR)
 - o Abs. 1: "Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten."
 - o Abs. 2: "Die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie, namentlich die Vorgaben der Massnahmenblätter, sind bei der Wahl der Energieversorgung grundsätzlich zu berücksichtigen."
- Richtplan Energie von Muri bei Bern: [Richtplankarte](#) und [Bericht und Massnahmenblätter](#) (die Massnahmenblätter M 01 bis M 34 sind auf S. 54 bis S. 79 zu finden)